

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Kämmerei
2022/0136

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2022	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Obersulmetingen	12.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Bihlafingen	18.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Baustetten	19.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Untersulmetingen	19.10.2022	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2022	öffentlich

Abwasser

-Festsetzung der Gebührenhöhe von Schmutzwasser und Niederschlagswasser -Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Laupheim

Kurzfassung:

Die Abwasserversorgung zählt zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen und wird bei der Stadt Laupheim im städtischen Haushalt abgebildet. In der Sitzung vom 16.12.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim zuletzt die Abwassergebühren festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation erfolgte durch die Heyder & Partner Kommunalberatungsgesellschaft mbH. In der Sitzungsvorlage soll sowohl über die Nachkalkulation 2019 sowie über die Vorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die neu kalkulierte Abwassergebühr wird mit Wirkung vom 01.01.2023 bei der Schmutzwassergebühr auf 1,40 € und die Niederschlagswassergebühr auf 0,23 € angepasst.
2. Die neu kalkulierte Abwassergebühr wird mit Wirkung vom 01.01.2024 bei der Schmutzwassergebühr auf 1,63 € und die Niederschlagswassergebühr auf 0,24 € angepasst.
3. Der Kalkulation vom 01.08.2022 und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt. Diese lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vor.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, sowie der Abschreibungs- u. Verzinsungsmethode sowie einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate von 3,0 Prozent für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt.
5. Der Satzung zur Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Laupheim wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein			
☒ Einnahme/Ertrag		☐ Auszahlung/Aufwand	
☒ Ergebnishaushalt		☐ Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:	2023: 220.000,- Euro	Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:	2024: 520.000,- Euro	Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:	538001 / 538002	Kostenstelle:	
Kostenträger:	538 000 00	Kostenträger	
Sachkonto:	3321000	Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
☐ Ja	☐ Ja, Kosten jährlich
☒ Nein	☒ Nein

Gäste/Sachverständige/r:	☒ Ja
	☐ Nein
Name und Firma: Hr. Sebastian Franz, Heyder & Partner	
Kommunalberatung mbH	
Einladung durch: Kämmererei	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Johannes Lang	23.09.2022	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Ingo Bergmann	26.09.2022	Zustimmung			

Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.

Sachdarstellung:

Ausgangssituation:

Abwassergebühren sind getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben. Die Erhebung der Abwassergebühren kann nach der verbrauchten Frischwassermenge erfolgen. Gebührenüber- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde je eine einjährige Gebührenkalkulation erstellt, damit das gebührenrechtliche Ergebnis 2018 nach den gesetzlichen Vorgaben bis zum 31.12.2023 ausgeglichen werden kann. Ebenfalls wurden bei der Nachkalkulation 2019 auszugleichende Beträge ermittelt, die im Bemessungszeitraum 2024 zum Ausgleich führen.

Gebührenmaßstab:

Die Berechnung des Schmutzwasseranteils wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach Kubatur der Baukörper und weiterer

befestigter Flächen bestimmt, sofern diese in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden. Mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

Die Kostenaufteilung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Regenwasserbeseitigung sowie der Straßenentwässerung. Kosten die direkt einem Kostenträger zuordenbar sind, wurden direkt verteilt. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden durch einen festgelegten Verteilerschlüssel umgelegt werden. (siehe Gebührenkalkulation)

Nach § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten abzuziehen.

Die Abschreibungen erfolgen linear. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen werden die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert (Bruttoverfahren).

Die kalkulatorische Verzinsung wird nach der Restwertmethode ermittelt. Es wurde der einheitliche kalkulatorische Mischzinssatz von 2,00% angesetzt.

Datengrundlage zur Gebührenkalkulation:

- Kostenansätze laut Haushaltsplan 2022 für die laufenden Kosten; die Ansätze 2022 wurden mit einer Preissteigerungsrate von 3,0 % für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 hochgerechnet
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagenvermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagennachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2021) fortgeschrieben auf die Jahre 2022-2024
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagennachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2021) fortgeschrieben auf die Jahre 2022-2024
- Kanallängen zur Verteilung der kalkulatorischen Kosten im Kanalbereich (14,8%) Schmutzwasser- (13,0%) Regenwasser- und (72,2%) Mischwasserkanalisation
- Schmutzwassermengen nach Verteilung der Verwaltung
- Maßgebliche versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung (2.155.591 m²)
- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 %
- Nachkalkulation der Jahre 2019 für die getrennte Abwassergebühr (Anlage 1)

Für die Kalkulationszeiträume ergeben sich folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz für das Jahr 2023

(inkl. Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren 2018)

Schmutzwasserbeseitigung	1,40 € / m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,23 € / m ³

Kostendeckender Gebührensatz für das Jahr 2024

(inkl. Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren 2019)

Schmutzwasserbeseitigung	1,63 € / m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,24 € / m ³

Bisherige Gebührensatz

Schmutzwasserbeseitigung	1,27 € / m ³
Niederschlagswassergebühr	0,25 € / m ³

Der Ausgleich der Überdeckungen ist laut § 14 Abs. 2 KAG zwingend innerhalb von fünf Jahren erforderlich. Im Bereich Schmutzwasser werden im Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung aus 2018 von 412.427,14 € sowie eine Unterdeckung aus 2019 im Bereich Niederschlagswasser von 15.226,10 € berücksichtigt. Im Jahr 2024 fließt eine Kostenüberdeckung aus 2019 im Bereich Schmutzwasser von 128.103,05 € ein.

Auf die Anlagen 1 und 2 (Nachkalkulation 2019 und Gebührenkalkulation 2023/2024 von Heyder & Partner) wird verwiesen.

Beispiel

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Veränderung der Gebührenhöhe:

Freistehendes Einfamilienhaus, 4 Personen (2 Erw., 2 Kinder)
Verbrauch: 180 m³, zu veranlagende Fläche: 125 m²

Schmutzwassergebühr:	180 m ³ x 1,27 Euro	228,60 Euro
Niederschlagswassergebühr:	125 m ² x 0,20 Euro	25,00 Euro

Bisherige Abwassergebühr 2020-2022: 253,60 Euro

Schmutzwassergebühr:	180m ³ x 1,40 Euro	252,00 Euro
Niederschlagswassergebühr:	125 m ² x 0,23 Euro	28,75 Euro

Abwassergebühr 2023 280,75 Euro

Schmutzwassergebühr:	180m ³ x 1,63 Euro	293,40 Euro
Niederschlagswassergebühr:	125 m ² x 0,24 Euro	30,00 Euro

Abwassergebühr 2024 323,40 Euro

Ausgehend diesem Beispiel erhöht sich die Abwassergebühr für den 4-Personen-Haushalt für das Jahr 2023 um 27,15 Euro und im Jahr 2024 um 69,80 Euro zur aktuell bestehenden Gebühr.

Von der Verwaltung wurde ein interkommunaler Gebührenvergleich gestaffelt nach Landkreisen erstellt (Anlage 3). Es ist deutlich erkennbar, dass die Abwassergebühr in Laupheim im Vergleich zu anderen Kommunen preiswert veranschlagt ist.

Satzungsänderung:

In der Anlage 4 wird eine Gegenüberstellung der Änderungen der bestehenden Satzung zur neuen Fassung dargestellt. Anlage 5 beinhaltet die Satzungsänderung.

Anlagen:

Anlage_1_Nachkalkulation 2019

Anlage_2_Kalkulation 2023 und 2024

Anlage_3_Interkommunaler Vergleich

Anlage_4_Gegenüberstellung Satzungsänderung

Anlage_5_Satzungsänderung